

Seit Februar 2013 ist eine Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft Gewerkschaftshaus (GGH) und dem Bau- und Gewerbeinspektorat (BGI) um den Aushang von Grosstransparenten am Gewerkschaftshaus am Claraplatz im Gang. Das BGI hatte den Aushang solcher Transparente in einem Grundsatzentscheid verboten und sich dabei auf einen Entscheid der Stadtbildkommission gestützt. Die GGH reichte gegen den Entscheid Rekurs bei der Baurekurskommission (BRK) ein mit dem Argument, die Ablehnung des BGI beschneide die politische Meinungsäusserung, die hinter den Transparenten am Gewerkschaftshaus stehe. Ein Entscheid der BRK steht bis heute aus.

Die Auseinandersetzung zwischen der GGH und dem BGI, die vor jedem Abstimmungskampf erneut aufflammt, wurde von den Medien intensiv begleitet. Insbesondere die Basler Zeitung fiel dabei durch besonders gehässige Attacken gegen die GGH und die Gewerkschaften auf. Befremdend war, dass die BaZ offensichtlich häufig über Details der Korrespondenz des BGI an die GGH Kenntnis hatte.

Im Vorfeld der Mindestlohninitiative hat nun eine Mieterin (die Gewerkschaft Syndicom) im obersten Stockwerk des Gewerkschaftshauses zwei kleine Transparente (ca 50 X 200 cm) aus ihren Fenstern gehängt. Zwei Wochen später traf bei der GGH eine Verfügung des BGI ein, die eine sofortige Entfernung der beiden Kleintransparente verlangte. Gleichtags rief ein Journalist der BaZ bei der Syndicom an und fragte sie, was sie zu der "Strafanzeige" des BGI sage. Auch diesmal hatte die BaZ also Kenntnis vom Schreiben des BGI, bevor die Betroffenen es auf dem Tisch hatten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie funktioniert die Kommunikationspraxis des BGI generell und im Speziellen bei der Ausstellung von Verfügungen?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass die BaZ über Entscheide und Verfügungen des BGI Kenntnis hat, bevor die Betroffenen davon erfahren?
3. Aufgrund welcher Angaben wird das BGI bezüglich Reklameaushängen aktiv? Wer ist anzeige- oder klageberechtigt?
4. Wird das BGI auch auf Druck der Medien aktiv? Wenn ja, ist dies zulässig?

Heidi Mück